

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.:13/1662-1	

	12.02.2020
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Umweltausschuss	zur Kenntnis	06.03.2020	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der Fraktion AfD vom 24.01.2020
E-Ladestationen in der Tiefgarage KP35**

Antwort:

Anfrage 13 / 1662

Die Verwaltung wird gebeten die Brandschutzstrategien für die E-Ladestationen und Elektroautos in der Tiefgarage in der nächsten Umweltausschusssitzung darzulegen.

Es gelten z. Zt. weder besondere Installationsvorschriften noch gibt es Einschränkungen zur Benutzung von E-Fahrzeugen in Tiefgaragen.

Die Auflagen aus der Landesbauordnung sowie der Garagenverordnung sind erfüllt und von der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Stadt Essen vor Genehmigungserteilung geprüft worden.

Darüberhinausgehende besondere Brandschutzmaßnahmen, die in Verbindung mit den E-Ladestationen und der Nutzung der Tiefgarage durch E-Fahrzeuge stehen, sind nicht gefordert und nicht vorgesehen.

Die Brandgefahr, die von Elektroautos und ihren Ladestationen ausgeht, geht nach Einschätzung des Normgebers offenbar nicht über die Risiken, die mit der Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren verbunden sind, hinaus.

Die Verwaltung möge die Umweltschutzstrategien für die E-Ladestationen und Elektroautos in der Tiefgarage in der nächsten Umweltausschusssitzung darlegen.

Die in der Tiefgarage installierten E-Ladestationen legen nur sehr mittelbar Zeugnis von den Umweltschutzstrategien des Verbandes ab.

Vielmehr handelt es sich um Infrastrukturen, die einen konkreten Bedarf befriedigen: Das Erfordernis zur regelmäßigen, stationären Versorgung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen mit elektrischer Energie während ihrer Standzeiten. Infolge der zunehmenden Verbreitung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen erscheint es sinnvoll solche Infrastrukturen vermehrt bereitzustellen.

Die Verwaltung wird gebeten die Einsatzpläne im [Havariefall] rund um die E-Ladestationen und Elektroautos in der Tiefgarage schriftlich zu veröffentlichen und in der nächsten Umweltausschusssitzung zu erläutern.

Spezifische Einsatzpläne für Schadensfälle mit elektrisch betriebenen Fahrzeugen und an deren Ladestationen sind nach Auskunft der Feuerwehr nicht erforderlich.

Die Feuerwehren weisen in ihren einschlägigen Veröffentlichungen darauf hin, dass sie bei der Bekämpfung von Bränden von Elektrofahrzeugen in derselben Weise und unter Verwendung derselben Löschmittel verfahren wie bei Verbrennungsmotoren. Bei der Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen ist darüber hinaus keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Es ist bereits seit Jahrzehnten üblich, dass in Garagen und auch in Tiefgaragen (auch und gerade im Bereich von privat genutzten Stellplatzflächen) Anschlüsse mit elektrischer Energie verlegt werden. Bislang haben Brandereignisse, die von solchen Stromanschlüssen ausgehen, weder Anlass zur Beunruhigung der breiten Öffentlichkeit noch zu erhöhter Aufmerksamkeit der mit der Brandprävention befassten öffentlichen Stellen geboten. Daher ist auch nach hiesiger Einschätzung nicht zu erwarten, dass von den Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine besondere Brandgefahr ausgeht, insbesondere da diese regelmäßigen elektrotechnischen Überwachungen unterzogen werden müssen.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Himmelhaus- Bree, Michaele	Kuczera, Stefan	Bereich IV Umwelt	
Akt.zeichen		Frense, Nina	